

# Gebührensatzung für die Benutzung der Flüchtlingsunterkünfte der Kolpingstadt Kerpen vom 06.09.2022

## § 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Flüchtlingsunterkünfte werden Gebühren erhoben.

## § 2 Grundlage der Gebührenberechnung

(1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren von eigenen Unterkünften mit gemeinsam benutzbaren Küchen-, Sanitär- und Gemeinschaftsräumen (Sammelunterkünfte) ist die belegungsfähige Bodenfläche (alleiniges Nutzungsrecht) und die Gemeinschaftsfläche (gemeinschaftliche Nutzung). Die zu entrichtende Grundgebühr berechnet sich nach der Größe der zugewiesenen belegungsfähigen Fläche zuzüglich der darauf entfallenden anteiligen Gemeinschaftsfläche.

(2) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren von eigenen Unterkünften mit abgeschlossenem Wohnbereich einschließlich Küche und Sanitärbereich ist die jeweils zur Verfügung gestellte Bodenfläche der Wohneinheit.

(3) Die Gebühren für angemietete Objekte ergeben sich aus dem jeweiligen Mietvertrag der Kolpingstadt Kerpen mit dem jeweiligen Eigentümer aufgeteilt auf die vorgesehene Belegungsanzahl.

## § 3 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren für die eigenen städtischen Flüchtlingsunterkünfte werden auf den Quadratmeter errechnet und wie folgt festgesetzt:

Kerpen, Stadtteil Sindorf, Erftstraße 188 Altbau:	3,50 €
Kerpen, Stadtteil Sindorf, Erftstraße 188 Neubau:	3,50 €
Kerpen, Stadtteil Sindorf, Bruchhöhe 22:	3,50 €
Kerpen, Stadtteil Kerpen, Humboldtstraße 21:	3,50 €
Wasserpauschale pro Kopf monatlich:	5,00 €
Heizpauschale pro qm:	1,45 €
Strompauschale Haushaltsvorstand:	25,50 €
Strompauschale erwachsener Haushaltsangehöriger:	15,50 €
Strompauschale Kind:	10,50 €

(2) Die Gebühren für angemietete Flüchtlingsunterkünfte werden auf den Quadratmeter errechnet und wie folgt festgesetzt:

Kerpen, Stadtteil Horrem, Höhenweg 51 Kloster der Salvatorianerinnen	12,20 €
--	---------

(3) Sofern entsprechende Individualzähler in angemieteten Objekten nicht auf die Nutzungsberechtigten selbst angemeldet sind, sind die Verbrauchskosten und Energiekosten bereits in der Gebührenhöhe des Absatz 1 berücksichtigt.

(4) Im Monat des Ein- oder Auszuges wird für jeden Kalendertag der Inanspruchnahme der Unterkunft eine anteilige Gebühr entsprechend der Anzahl der Kalendertage festgesetzt.

(5) Die vorübergehende Abwesenheit einer nutzungsberechtigten Person entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreneinzahlung. Die Gebühren werden solange erhoben, bis die in

Anspruch genommenen Räume so ordnungsgemäß zurückgegeben sind, dass eine Neubelegung möglich ist.

(6) Für angemietete Objekte sind die tatsächlichen Heiz- und Nebenkosten Bestandteile der Benutzungsgebühr. Sie werden jährlich – unter Berücksichtigung der geleisteten Vorauszahlungen – abgerechnet.

#### **§ 4 Gebührenschuldner/innen**

Gebührensuldner/innen sind die Personen, denen die Benutzung der Unterkunft genehmigt wurde oder die sie in Anspruch nehmen (Nutzungsberechtigten). Nehmen mehrere Personen eine Unterkunftseinheit gemeinsam in Anspruch, so haften sie als Gesamtschuldner/innen. Eine gemeinsame Inanspruchnahme im Sinne des Satzes 2 liegt insbesondere dann vor, wenn es sich bei den gemeinsamen Nutzungsberechtigten um eine Haushalts- und Bedarfsgemeinschaft handelt, wie z. B. Ehepartner, Familien oder nichteheliche Lebensgemeinschaften.

#### **§ 5 Fälligkeit**

Die Gebühren sind mit Zustellung der Gebührenbescheide fällig. Sie sind spätestens bis zur auf den Gebührenbescheiden angegebenen Fälligkeit an die Stadtkasse der Kolpingstadt Kerpen zu zahlen.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sammelunterkünfte für Asylbewerber oder sonstige von der Stadt Kerpen unterzubringende Personen vom 28.05.1993 außer Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Gebührensatzung für die Benutzung der Flüchtlingsunterkünfte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und

dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, 07.09.2022

  
Dieter Spürck  
Bürgermeister